



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [22] 2010
vom 24. November 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grund- abgaben

Am **15. November 2010** war die **IV. Vierteljahresrate 2010** für **Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer

ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. Oktober 2010, STADT FÜRTH I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Dritte Änderung des Bebauungsplan Nr. 277a „Schwand“ für den Bereich zwischen der Albrecht-Dürer-Straße, der Straße Am Bischoffsacker, der Riemenschneiderstraße und der Straße Finkenschlag in der Gemarkung Fürth erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 das Deckblatt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a „Schwand“ für den Bereich zwischen der Albrecht-Dürer-Straße, der Straße Am Bischoffsacker, der Riemenschneiderstraße und der Straße Finkenschlag in der Gemarkung Fürth gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 822/5, 822/6, 822/8, 822/9, 822/10, 822/11, 822/12, 822/13, 822/14, 822/15, 822/16, 822/17, 822/18, 822/19, 822/20, 822/21, 822/22, 823/18, 823/23 sowie Teilflächen aus Fl. Nr. 814/15, 822/7, 1468/202, 2054 Gemarkung Fürth.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a „Schwand“ tritt unter Bezugnahme auf das seit dem 1. Januar 1998 geltenden Baugesetzbuch (BauGB) ohne Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken mit der Bekanntmachung in der StadtZEI-

TUNG (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) gem. § 10 BauGB in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 277a „Schwand“ kann mit Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. OG (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, handelt, und wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ver-

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 22. November 2010, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

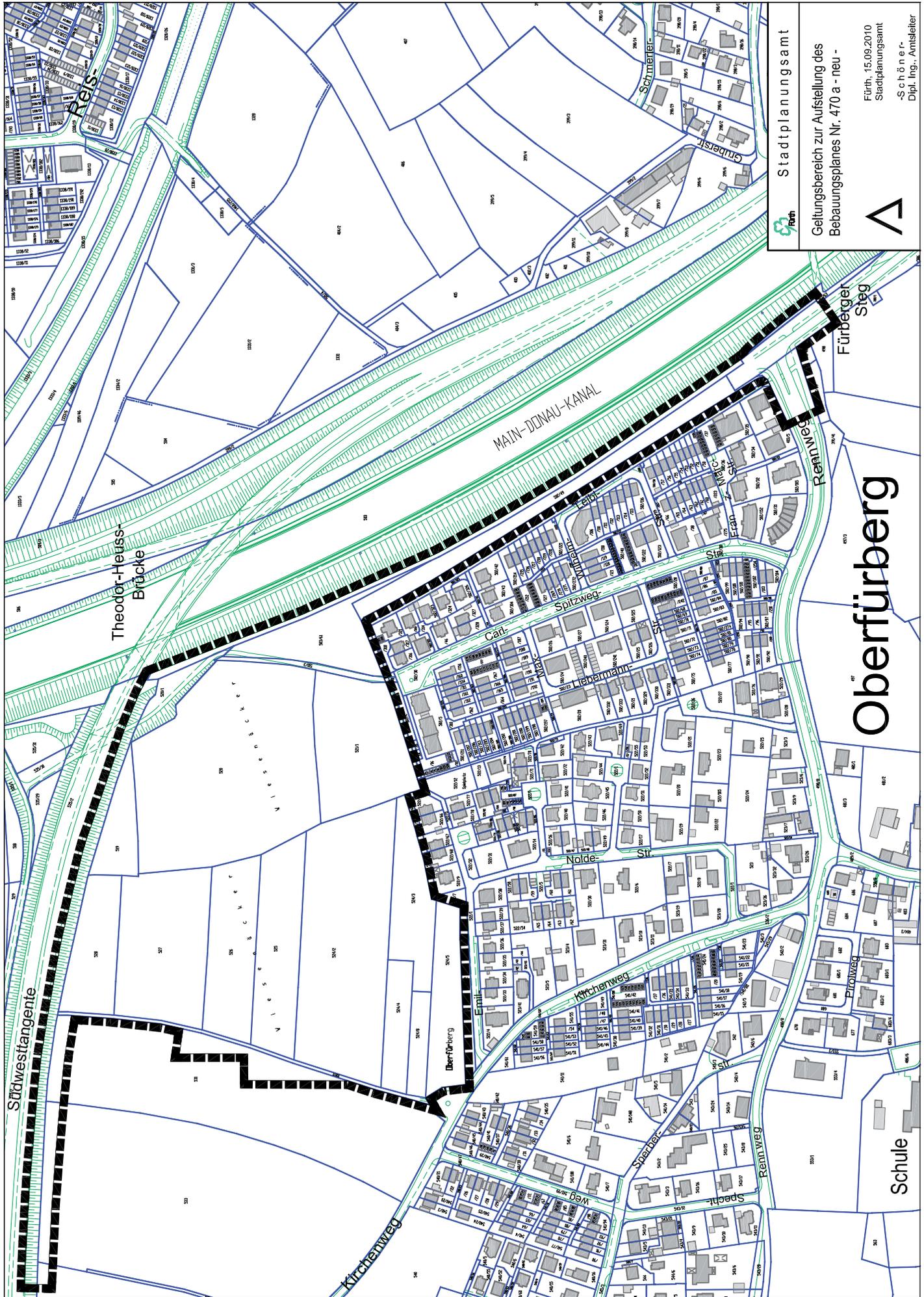
Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 470a (alt) „Kirchenweg/Sperberstraße“ und ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Einleitungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 470a (neu) „Oberfürberg Nord“ in der Gemarkung Dambach

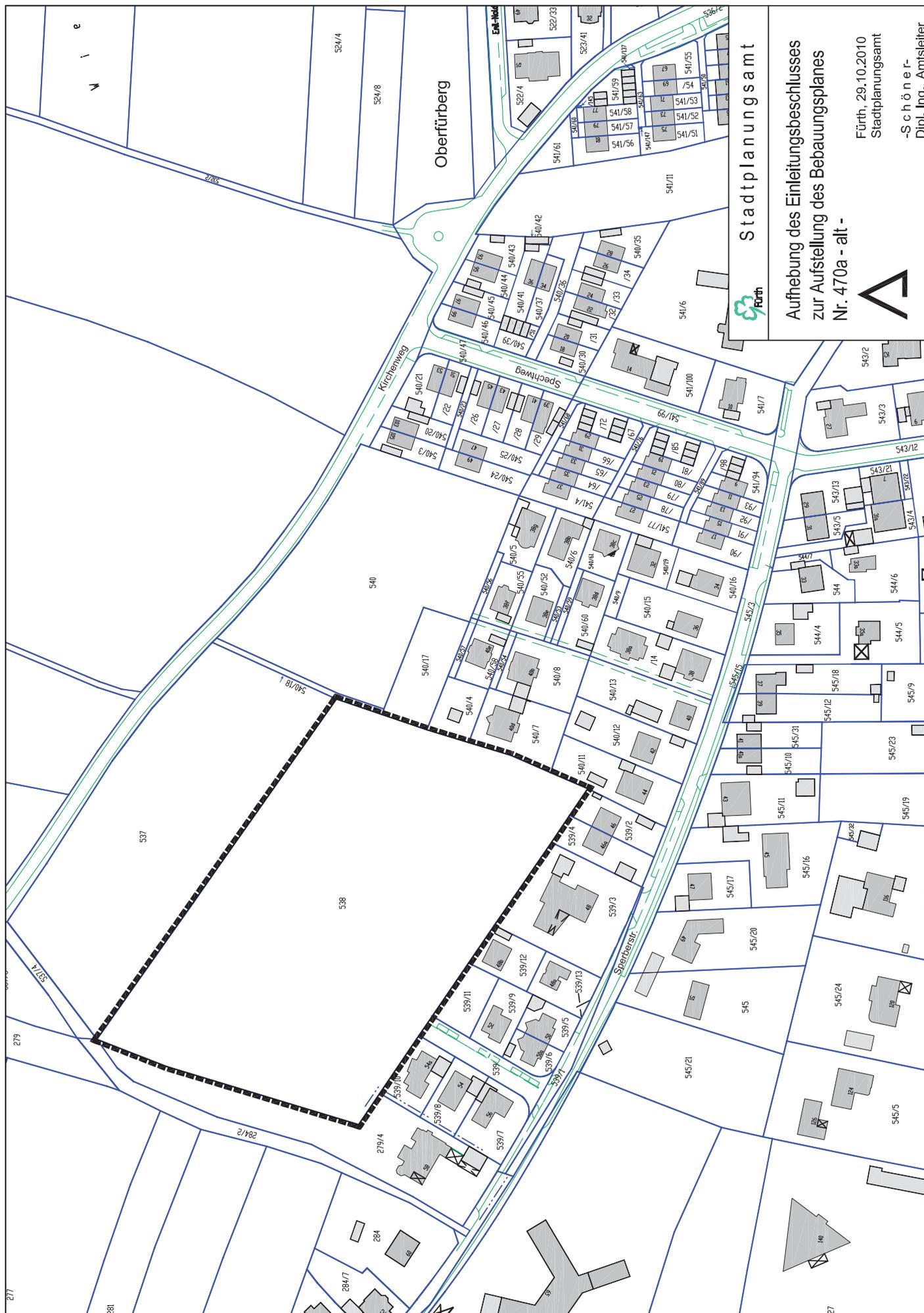
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 den Einleitungsbeschluss des Stadtrates vom 28. Januar 2004 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 470a (alt) „Kirchenweg/Sperberstraße“ aufgehoben.

Auch hat der Stadtrat der Stadt Fürth mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 470a (neu) „Oberfürberg Nord“ für das Gebiet das im Norden durch die Südwesttangente, im Osten durch den Main-Donau-Kanal, im Süden durch das bestehende Baugebiet im Bereich der Carl-Spitzweg-Straße und der Emil-Nolde-Straße und im Westen durch eine gedachte Linie zwischen der Wendekurve im Bereich des Kirchenweges und der Südwesttangente in der Gemarkung Dambach begrenzt wird, förmlich eingeleitet (1. Beschluss).

Die genauen Umgriffe der jeweiligen Geltungsbereiche sind in den beiliegenden Planblättern dargestellt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 22. November 2010, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister





Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Gebäudes 130 (Ladebetrieb für Treibkartuschen) im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, beabsichtigt eine wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Nutzungsänderung des Gebäudes 130 (Ladebetrieb für Treibkartuschen), der Einführung einer neuen Produktlinie (HMF-Treibkartuschen), der Modernisierung der Fertigungsverfahren und -anlagen, der Beibehaltung der Explosivstoff-Belegungsmenge im Anzündsatzladerraum 1.02 trotz Ersatz der vier Einstreichtische durch eine verkettete, automatische Satzeinschleuderanlage, dem Ersatz von vier Laborieranlagen durch zwei moderne Laborieranlagen im Fertigungssaal 1.01, der Bereithaltung des Treibladungspulvers (TLP) in zwei Pulvertragekästen (mit je zwei Dosen zu je 2 kg TLP), wodurch sich die TLP-Menge an den Laborieranlagen von 26 kg auf 24 kg verringert, und der Verlegung der TLP-Bereithaltung (50 kg TLP, Gefährgruppe 1.3) von Raum 1.01 (Fertigungssaal) in zwei Pulverdurchreichen im Anzündsatzzutragerraum 1.03 a (60 kg TLP, Gefährgruppe 1.3).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) und Nr. 10.1 Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist als Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt. Im Rahmen der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG unter Berücksichtigung der Kriteri-

en der Anlage 2 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth - Ordnungsamt - festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalls können bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 330, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-1491) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 8. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Streugut für den Winter

Auch in diesem Winter stellt die Stadt Fürth Streugut für Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Mieter zur Verwendung bei Schnee- und Eisglätte zur Verfügung. Hierzu sind an leicht erreichbaren Standorten im gesamten Stadtgebiet Streukästen aufgestellt.

Unternehmen, die den Winterdienst gewerblich durchführen, ist die Verwendung dieses Streugutes nicht gestattet.

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, das heißt die Gehwegsicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind.

Die öffentlichen Gehwege sind auf

der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen**

sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das **Räumgut**, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten sind auch die Straßenrinnen und Regenläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974-2754 und 974-2755 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter Telefon 974-2770 erteilt.

Informationen zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** gibt es unter Telefon 974-3218. ■

Die infra informiert: Neue Energiepreise zum 1. Januar 2011



Gaspreise weiterhin stabil – Festpreise nutzen

Von Juli bis März fallen für einen Haushalt etwa 86 Prozent des Gesamtjahresverbrauches an Erdgas an. Die gute Nachricht der infra: Die Gaspreise bleiben auch über den Winter stabil. Garantiert bis Ende März 2011 bleibt das Preisniveau vom Juli diesen Jahres festgezurr. Zusätzlich rät die infra ihren Kunden die rot gekennzeichneten Festpreis-Produkte für Strom und/oder Erdgas abzuschließen. So weiß man schon heute, was auf der Rechnung von morgen steht. In der ab 23. November 2010 erscheinenden Kundenzeitschrift [in]form sind Verträge dazu zu finden. Einfach ausfüllen und an die infra zurück senden!

EEG-Umlage lässt Strompreise steigen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ist wichtig und richtig, hat allerdings auch seinen Preis. Durch die steigende Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) um brutto 1,76 ct/kWh (netto 1,48 ct/kWh) bezahlt ein Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 4.000 Kilowattstunden im günstigsten Sonderprodukt „infra privat mini & maxi fix 2012“ ab 1. Januar 2011 knapp vier Euro im Monat mehr. Trotzdem gehört die infra in der Region wieder zu einem der günstigsten Anbieter für Strom aus 100 Prozent regenerativen Energien.

ERDGASPREISE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2011

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)
Grundversorgungstarife				
<i>infra grundversorgung gas</i>				
Preisstufe 1 (0 bis 8.601 kWh/a)	7,17	8,53	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8.602 bis 50.178 kWh/a)	5,50	6,54	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50.179 kWh/a)	5,41	6,44	220,00	261,80
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!				
Sondertarife				
<i>infra privat gas mini & maxi**</i>				
Preisstellung mini (0 bis 8.601 kWh/a)	6,72	8,00	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8.602 bis 50.178 kWh/a)	5,05	6,01	174,84	208,06
<i>infra privat gas mini & maxi fix 2012**</i>				
Preisstellung mini (0 bis 8.601 kWh/a)	6,34	7,54	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8.602 bis 50.178 kWh/a)	4,67	5,56	174,84	208,06
**Bestabrechnung zwischen mini & maxi: Abrechnung nach der für Sie günstigsten Preisstellung!				
<i>infra profi gas</i>				
ab 50.179 kWh/a	4,96	5,90	220,00	261,80
<i>infra profi gas fix 2012</i>				
ab 50.179 kWh/a	4,58	5,45	220,00	261,80
<i>infra privat kombi (Strom plus Gas)</i>				
<i>infra privat kombi</i>				
Strom	18,267	21,74	75,30	89,61
Gas	5,05	6,01	152,88	181,93
<i>infra privat kombi fix 2012</i>				
Strom	17,767	21,14	75,30	89,61
Gas	4,67	5,56	152,88	181,93
Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh pro Jahr und bei einem Stromverbrauch ab 1.527 kWh pro Jahr				
<i>infra privat kombi duo</i>				
Strom HT	20,112	23,93		
Strom NT	14,994	17,84	95,40	113,53
Gas	5,05	6,01	152,88	181,93
<i>infra privat kombi duo fix 2012</i>				
Strom HT	19,612	23,34		
Strom NT	14,494	17,25	95,40	113,53
Gas	4,67	5,56	152,88	181,93
Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh pro Jahr und beim Strom ab dem ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				

Allgemeine Bedingungen Erdgas

- Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Energiesteuer, Konzessionsabgabe, Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Nähere Infos dazu im Internet unter www.infra-fuerth.de. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-fachen an kWh.

STROMPREISE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2011

	Arbeitspreise		Grundpreise*	
	Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)
Grundversorgungstarife				
<i>infra grundversorgung</i>				
ET	20,263	24,11	78,60	93,53
<i>infra grundversorgung duo</i>				
HT	21,738	25,87		
NT	15,594	18,56	99,00	117,81
*inklusive festem Leistungspreis: 24,60 €/Jahr (netto), 29,27 €/Jahr (brutto)				
Sondertarife				
<i>infra privat mini & maxi**</i>				
Preisstellung mini ET (0 bis 1.526 kWh/a)	19,623	23,35	54,60	64,97
Preisstellung maxi ET (ab 1.527 kWh/a)	18,267	21,74	75,30	89,61
<i>infra privat mini & maxi fix 2012**</i>				
Preisstellung mini ET (0 bis 1.526 kWh/a)	19,123	22,76	54,60	64,97
Preisstellung maxi ET (ab 1.527 kWh/a)	17,767	21,14	75,30	89,61
**Bestabrechnung zwischen mini & maxi: Abrechnung nach der für Sie günstigsten Preisstellung!				
<i>infra privat duo</i>				
HT	20,112	23,93		
NT	14,994	17,84	95,40	113,53
<i>infra privat duo fix 2012</i>				
HT	19,612	23,34		
NT	14,494	17,25	95,40	113,53
Günstig schon ab der ersten Kilowattstunde. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				
<i>Speicherheizung 1073/1075</i>				
HT	20,298	24,15		
NT	13,329	15,86	95,40	113,53

infra energreen
Alle, die noch mehr für die Umwelt tun wollen, können in Verbindung mit jedem Stromprodukt durch 5 Euro brutto (4,20 Euro netto) zusätzlich pro Monat gezielt den Aus- und Zubau von Solarprojekten in Fürth fördern.

Liegt der infra bei den privat-Preismodellen für Strom und Erdgas und beim profi gas keine Einzugsermächtigung vor, erhöht sich der Grundpreis brutto um 18,04 €/Jahr (netto 15,16 €/Jahr). Ausnahme sind die kombi-Produkte. Hier ist eine Einzugsermächtigung erforderlich.

Allgemeine Bedingungen Strom

Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Stromsteuer und Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Schaltzeitenregelung:

Der Niedertarif gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzl. Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Wichtige Abkürzungen:

ET = Eintarif, HT = Hochtarif (Tagstrom), NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde

Haben Sie noch Fragen?

Der Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgt für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gern persönlich in unserem Kundenzentrum oder unter der Hotline 0911 9704-4000.